

Kooperationsvertrag

über die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)

Zwischen der **Pflegeschule in Trägerschaft**
ADRESSE
PLZ ORT
gesetzlich vertreten durch Vorname Nachname, Geschäftsführung
(nachfolgend als **Pflegeschule** bezeichnet)

und **Träger der praktischen Ausbildung**
Straße
PLZORT
vertreten durch Vorname Nachname, Geschäftsführung
(nachfolgend als **Träger der praktischen Ausbildung** bezeichnet)

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Ziel und Voraussetzung des Vertrages

- (1) Ziel dieses Vertrages nach § 8 Abs. 2 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO).
- (2) Für diesen Vertrag und dessen Durchführung gilt die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Bei der Pflegeschule handelt es sich um eine staatlich anerkannte Pflegeschule nach § 9 PflBG.

- (4) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

§ 2

Durchführung der Ausbildung

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können. Dies geschieht in der Regel durch folgende Maßnahmen:
- regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
 - Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
 - Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
 - der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde zu legen
 - Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
 - regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung.
- (2) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschule entsprechend den Vorgaben des PflBG, der PflAPrV und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Dieser erfolgt im Blockmodell.
- (3) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel mit den kooperierenden Einrichtungen. Die Praxisanleitung ist gemäß § 4 Abs. 2 und 3 PflAPrV für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz zu gewährleisten.
- (4) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende ist über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich diese Versicherungen vorzuhalten.
- (5) Die Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschule und die weiteren praktischen Einsatzstellen unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Der Ausbildungsnachweis wird durch die Pflegeschule gestaltet. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.
- (6) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten die Kooperationspartner gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um.

optional: nur bei Übertragung von Aufgaben

- (7) Grundlage der Planung der praktischen Ausbildung ist eine zunächst personenunabhängige Planung von Zeiten (z.B. nach Monaten, Wochen) und abzuleistenden Einsatzbereichen (allgemeine stationäre Akutpflege, allgemeine stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, Pädiatrie, Psychiatrie, Wahleinsatz). Diese Planung definiert die Abfolge der Einsatzbereiche mit unterschiedlichen Reihungen. Sie wird von der Pflegeschule im Einvernehmen mit den Trägern der praktischen Ausbildung aufgestellt. Die Zuordnung der Auszubildenden erfolgt über den Ausbildungsplan, der Bestandteil des Ausbildungsvertrags wird.

§ 3**Ausbildungsangebote der Kooperationspartner**

- (1) Die Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass die Leitung und die Ausstattung der Pflegeschule den Anforderungen des § 9 i. V. m. § 65 PflBG sowie den landesrechtlichen Regelungen entsprechen.
- (2) Die Pflegeschule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz mit erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V (vgl. § 14 PflBG) sicher.
- (3) Übt ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus und kann die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst sicherstellen, unterstützt sie den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann folglich auch die Prüfung durchgeführt wird.
- (4) Der Träger der praktischen Ausbildung bietet folgende Vertiefungseinsätze an:
- | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | Akutpflege in stationären Einrichtungen |
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | Langzeitpflege in stationären Einrichtungen |
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | ambulante Akut- und Langzeitpflege |
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | pädiatrische Versorgung |
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | psychiatrische Versorgung |

§ 4 Ausbildungsplätze

- (1) Die Pflegeschule verfügt derzeit über __ Ausbildungsplätze. Ausbildungsstart ist jeweils zum _____ eines Jahres geplant.
- (2) Die Kooperationspartner vereinbaren mittels der Anlage 2 eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden können. Der Träger der praktischen Ausbildung meldet der Pflegeschule jährlich spätestens ____ Wochen vor dem 15.06. die Zahl der Ausbildungsplätze, die er im nächsten Jahr an der Schule pro Ausbildungsgang in Anspruch nehmen will. In der Anlage 2 können zudem Festlegungen zu den Praxiseinsätzen getroffen werden, die vom Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden können. Hier kann unterschieden werden zwischen
 - Anzahl der Praxiseinsatzplätze, die der Träger der praktischen Ausbildung grundsätzlich zusagt
 - Anzahl der Praxiseinsatzplätze, die möglicherweise darüber hinaus zur Verfügung gestellt werden können.

Optionale Ergänzung:

- (3) Die Pflegeschule fragt bei Nichtübertragung der Aufgabenkoordination ____ Wochen vor dem Ausbildungsbeginn ab, welche Einsatzpläne der Träger der praktischen Ausbildung für diesen Ausbildungsgang anbietet.

§ 5 Aufgaben der Pflegeschule

- (1) Die Pflegeschule stellt die schulische Ausbildung sicher. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.
- (2) Die Pflegeschule übernimmt im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:
 - Aufstellung und Weiterentwicklung des schulinternen Curriculums, das den Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird
 - Überwachung der Einhaltung des Ausbildungsplans anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisbegleitbesuche durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes,
 - Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter,
 - Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,

- Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit; das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt,
 - zusammen mit dem Träger der praktischen Ausbildung Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Pflegeberuf,
 - Aufstellung einer Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel, die dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Die Pflegeschule weist die Auszubildenden nachweislich auf die Einhaltung der Schweigepflicht sowie auf den Daten- und Arbeitsschutz während der gesamten Ausbildung hin.
- (4) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrer die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiter des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Die Pflegeschule stimmt dazu ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung bzw. mit den weiteren Einrichtungen ab.

§ 6

Zusätzliche vom Träger der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule übertragene Aufgaben

- (1) Die Pflegeschule kann darüber hinaus im Rahmen einer Aufgabenübertragung nach § 8 Abs. 4 PflBG mit der Durchführung von Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung beauftragt werden.
- (2) Aufgabeninhalte und Vergütung werden in der Anlage 1 vereinbart.

§ 7

Aufgaben der Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Die Träger der praktischen Ausbildung tragen die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen. Sie erstellen die Einsatzpläne mit der konkreten Zuweisung der Auszubildenden zu Einheiten innerhalb der Einrichtung und kommunizieren diese rechtzeitig an die jeweils betroffenen Träger der praktischen Ausbildung sowie die Pflegeschule.
- (2) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizu-

stellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

- (3) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule in schriftlicher Form zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder soweit bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggf. wo ein erforderliches Nachholen erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.
- (5) Die Träger der praktischen Ausbildung müssen für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen zu beauftragen, die über eine zusätzliche Ausbildung als Praxisanleiter gemäß § 4 PflAPrV verfügen.
- (6) Während eines Praxiseinsatzes liegt das fachliche Weisungsrecht bei dem/ der Beauftragtem der Einsatzstelle.
- (7) Die Träger der praktischen Ausbildung stellen sicher, dass die praktische Prüfung ihrer Auszubildenden vor Ort in ihren Einrichtungen stattfinden. Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin / des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüferin/Fachprüfer.
- (8) Die Träger der praktischen Ausbildung bzw. die weiteren Einrichtungen gewähren der Pflegeschule Zutritt für die Durchführung der Praxisbegleitung in den erforderlichen Bereichen seiner Einrichtungen. Im Rahmen der Praxisbegleitung ist ein persönlicher Austausch mit dem zuständigen Praxisanleiter zu ermöglichen.
- (9) Die gesetzlichen Pflichten insbesondere gem. § 18 PflBG bleiben unberührt.

§ 8

Ausbildungsvergütung

- (1) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den Auszubildenden gezahlt und im Ausbildungsvertrag festgehalten.
- (2) Die Ausbildungsvergütung muss angemessen sein, wobei sich der die Angemessenheit an gesetzlichen Empfehlungen orientiert.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen gem. § 19 PflBG bleiben unberührt.

§ 9

Finanzierung

- (1) Aus diesem Vertrag leiten sich keine Zahlungsverpflichtungen der Vertragsparteien untereinander oder gegenüber Dritten ab.
- (2) Für die Übertragung der Ausbildungscoordination nach § 8 PflBG des praktischen Trägers an die Pflegeschule können individuelle Kosten entstehen die in einen separaten Vertrag (Anlage 1) aufgelistet und festgehalten werden.

§ 10

Dauer und Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Kalendermonaten zum Ablauf des Jahres gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung ist nur in schriftlicher Form wirksam. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Pflegeschule sowie jeden Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall der Kündigung durch einen Träger der praktischen Ausbildung wird der Vertrag von den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, es sei denn, diese üben binnen zwei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung ihrerseits das ihnen für diesen Fall eingeräumte Sonderkündigungsrecht aus. In diesem Fall endet der Kooperationsvertrag für sie zum gleichen Zeitpunkt wie nach der Kündigung nach Abs. 2.

§ 11

Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

- (1) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über unentschuldigte Fehlzeiten und sonstige Pflichtverletzungen oder Verhaltensweisen, soweit sie den Bestand des Ausbildungsvertrages gefährden, zu unterrichten.
- (3) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des BDSG, der Landesdatenschutzgesetze, des KDG sowie des EKD-DSG.

§ 12

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Pflegeschule

Unterschrift Träger der praktischen Ausbildung